

Zusätzliche Informationen

Der Einkauf ist grundsätzlich steuerlich abziehbar. Wir empfehlen Ihnen jedoch, sich bei Ihrer Steuerbehörde zu erkundigen, ob Ihre persönliche steuerliche Situation einen Abzug zulässt. Profelia lehnt diesbezüglich jegliche Haftung ab und ist nicht zur Rückerstattung der Einkaufssumme verpflichtet, wenn die Steuerbehörde den Abzug ablehnt.

Nach einem Einkauf zusätzlicher Beitragsjahre in einer Vorsorgeeinrichtung kann der entsprechende Betrag mit Zinsen während 3 Jahren nicht als Kapitalleistung ausbezahlt werden. Die Steuerverwaltung kann die Abzugsfähigkeit des Einkaufs sogar nachträglich ablehnen, wenn vor Ablauf dieser Frist eine Kapitalauszahlung erfolgt ist.

Diese Einschränkung gilt für den Vorbezug für den Erwerb von Wohneigentum, die Barauszahlung (endgültiges Verlassen der Schweiz, Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit) sowie den Kapitalbezug anstelle einer lebenslänglichen Rente bei der Pensionierung.

Damit ein Einkauf im laufenden Fiskaljahr berücksichtigt werden kann, muss die Einzahlung am letzten Werktag des Jahres bei Profelia eintreffen.

Erklärungen zum Formular "Einkauf in die Vorsorgestiftung"

1. Freizügigkeitskonten oder -police

Bei einem Stellenwechsel müssen die Austrittsleistung der bisherigen Vorsorgeeinrichtung sowie eventuelle Guthaben der 2. Säule in einer Freizügigkeitseinrichtung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers übertragen werden.

Diese Freizügigkeitsleistungen werden bei der Berechnung der zulässigen Einkaufssumme berücksichtigt, auch wenn sie nicht von der vorherigen Vorsorgeeinrichtung übertragen worden sind. Sie werden von der anfänglich möglichen Einkaufssumme abgezogen.

2. Sonstige Guthaben (Säule 3a)

Wenn Sie eine selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt und dabei Beiträge in die Säule 3a anstelle der 2. Säule einbezahlt haben, wird ein Teil des Guthabens aus der Säule 3a von der potenziellen Einkaufssumme abgezogen. Die Säule 3a (individuelle gebundene Vorsorge) besteht aus freiwilligen und steuerlich abziehbaren Spareinlagen bei einer Bank oder einer Versicherung.

3. Zuzug aus dem Ausland

- Ohne vorher bei einer Vorsorgeeinrichtung versichert gewesen zu sein
Wenn Sie aus dem Ausland zuziehen und zum ersten Mal bei einer Vorsorgeeinrichtung (2. Säule) in der Schweiz versichert sind, ist die Einkaufssumme in den ersten fünf Jahren nach Ihrem Eintritt auf 20 % des reglementarisch versicherten Jahreslohns begrenzt.
- Schon vorher bei einer Vorsorgeeinrichtung versichert gewesen
Wenn Sie aus dem Ausland zuziehen und schon vorher einmal bei einer Vorsorgeeinrichtung (2. Säule) in der Schweiz versichert waren, gilt die Begrenzung auf 20 % nicht.

4. Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung

Falls Sie Altersleistungen aus der 2. Säule für die Wohneigentumsförderung vorbezogen haben, können Sie keinen freiwilligen Einkauf tätigen, solange dieser Vorbezug nicht vollständig zurückbezahlt ist. Falls Sie das gesetzliche AHV-Rentenalter erreicht haben, gilt diese Einschränkung nicht.

Es werden sämtliche noch nicht zurückbezahlten Vorbezüge aus der 2. Säule berücksichtigt, unabhängig davon, ob Sie sie bei uns oder anderen Vorsorgeeinrichtungen getätigt haben. Vorbezüge aus der Säule 3a sind nicht betroffen.

5. Bezogene Altersleistungen (Rente oder Kapital)

Wenn Sie eine Altersleistung aus der 2. Säule (Rente oder Kapital) von einer anderen Vorsorgeeinrichtung beziehen oder bezogen haben, muss das Altersguthaben, das Sie zum Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung hatten, bei der Berechnung der maximalen Einkaufssumme berücksichtigt werden.

Weitere Informationen können Sie dem Vorsorgereglement entnehmen, das Sie auf unserer Internetseite herunterladen können.